

10 Kindesrecht

Fragen

1. Durch welche Begriffe wurden Mündigkeit, Unmündigkeit und Vormundschaftsbehörde abgelöst?
2. Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und den beiden Elternteilen kann von Gesetzes wegen oder durch Rechtsakt entstehen. Nennen Sie seitens der Mutter sowie des Vaters je eine Möglichkeit.
3. Bei welcher Amtsstelle hat der Kindsvater sein Kind zu anerkennen und ab welchem Zeitpunkt ist dies möglich?
4. Welche Aufgabe hat die Kindesschutzbehörde, wenn sie von der Geburt eines Kindes unverheirateter Eltern erfährt?
5. Welche Parteien haben die Möglichkeit, eine Vaterschaftsklage beim Gericht einzureichen?
6. Welchen Namen trägt das Kind? Die Mutter heisst ledig Leuenberger, der Vater Meier.
Die Eltern sind verheiratet und tragen den Familiennamen Meier
Die Eltern sind verheiratet und tragen jeweils ihre Ledignamen
Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet
Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, haben jedoch das gemeinsame Sorgerecht
7. Welche zwei Grundsätze wurden mit der Revision der elterlichen Sorge verwirklicht?
8. Wo ist die gemeinsame elterliche Sorge vorgeburtlich zu beantragen?
9. Ist eine Vereinbarung bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts auch möglich, wenn das Kindesverhältnis noch nicht festgestellt worden ist? Falls ja, welche Möglichkeiten würde es geben?
10. In welchen Situationen muss die gemeinsame Vereinbarung bei der KESB abgegeben werden?
11. Was wollte der Gesetzgeber mit dem neuen Unterhaltsrecht erreichen?
12. Wie setzt sich der Kindesunterhalt neu zusammen?
13. Welche sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Kind adoptiert werden kann?
14. Welche Stellen bzw. welche Personen müssen zwingend zur Adoption zustimmen?

15. Ab welchem Zeitpunkt darf die Zustimmung der Eltern zur Adoption erfolgen und bis zu welchem Zeitpunkt kann diese widerrufen werden?
16. Welche Personen bzw. welche Stellen sind verpflichtet, dass sich Kinder und Jugendliche in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können?
17. Wann kommt der zivilrechtliche Kinderschutz zum Tragen?
18. Nennen Sie 2 Prinzipien im Kinderschutzrecht
19. Was bedeutet eine Erziehungsbeistandschaft?
20. Welche Stelle und unter welchen Voraussetzungen kann ein Kind vom Elternhaus in eine Pflegefamilie platziert werden?
21. Welches Rechtsmittel und innert welcher Frist kann gegen einen Entscheid der KESB ergriffen werden?
22. Was ist Kindesvermögen?
23. Für welchen Zweck dürfen die Eltern das Kindesvermögen des Kindes verwenden?
24. In welchen Situationen braucht es eine Bewilligung der KESB?
25. Welche Rechte stehen den Eltern bezüglich des Lehrlingslohns zu?
26. Darf die Verwaltung des Kindesvermögens einem Beistand übertragen werden?

Antworten

1. Volljährigkeit
Minderjährigkeit
Kinderschutzbehörde oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
2. Mutter: - mit der Geburt (von Gesetzes wegen)
 - Adoption (durch Rechtsakt)

Vater: - Ehe mit der Mutter (von Gesetzes wegen)
 - Anerkennung, Vaterschaftsurteil, Adoption (durch Rechtsakt)
3. Beim Zivilstandesamt. Eine Anerkennung ist vor sowie auch nach der Geburt möglich.
4. Die Kinderschutzbehörde hat darum besorgt zu sein, dass das Kindesverhältnis zum Vater sichergestellt ist. Zudem hat sie gegenüber den Eltern bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Informationspflicht.
5. Die Kindsmutter (vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt).
Das Kind, minderjährige werden durch einen Beistand vertreten (bis spätestens ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit)

6.
 - a) Meier
 - b) Jener, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.
 - c) Leuenberger
 - d) Die Eltern haben die Möglichkeit innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten zu erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Falls sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen, dann heisst das Kind Leuenberger.

7. Es wurde die rechtliche Diskriminierung von nichtverheirateten Eltern beseitigt. Die gemeinsam elterliche Sorge wurde als Regelfall etabliert.

8. Beim Zivilstandesamt

9. Ja, durch die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandsamt . zusammen mit der Anerkennung des Kindes (Art. 298a Abs. 4 nZGB)

10. Wenn die Anerkennung bereits erfolgt ist.

11. Das neue Unterhaltsrecht soll sicherstellen, dass Kinder unverheirateter, getrennt lebender Eltern nicht mehr schlechter gestellt sind, als Kinder getrennter oder geschiedener Ehepaare. Die Betreuung des unverheirateten Elternteils wird neu abgegolten. Scheidungskinder erhielten in der Vergangenheit deutlich mehr Unterhaltszahlungen als Kinder von Eltern ohne Trauschein.

12.
 - a) Naturalunterhalt: nicht bezifferbar, unmittelbar Pflege und Erziehung (Fahrt zu Freizeitaktivitäten, Hausaufgaben, etc.)
 - b) Barunterhalt: direkte Kinderkosten, Bekleidung, Wohnung, auch Drittbetreuung
 - c) Betreuungsunterhalt (Art. 276a Abs. 2 ZGB): die durch Eigenbetreuung eines Elternteils entstehenden Kosten zu Zeiten, während dem der betreuende Elternteil die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich wäre

13. Sachliche Voraussetzungen (ZGB 264)
 - 1 Jahr Pflege und Erziehung im Sinne einer Probe- und Überlegungsfrist
 - zum Wohle des Kindes ohne Benachteiligung anderer Kinder

Zeitliche Voraussetzungen

 - 16 Jahre Altersunterschied zwischen Kind und Adoptiveltern (Art. 265 Abs. 1 ZGB)
 - Die Adoptiveltern müssen 5 Jahre verheiratet oder 35. Jahre alt (Art. 264a Abs. 2 und 3 sowie Art. 264b Abs. 1 ZGB)

14.
 - des urteilsfähigen Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB)
 - die Kindesschutzbehörde (Art. 265 Abs. 3 ZGB)
 - des Vaters und Mutter des Kindes (Art. 265a Abs. 1 ZGB)

15. Die Zustimmung darf frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden (Art. 265b Abs. 1) und kann binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme ohne Angabe eines Grundes widerrufen werden (Art. 265b Abs. 2 ZGB). Mit dieser Frist soll verhindert werden, dass Eltern evtl. in einer besonderen Belastungssituation vor oder unmittelbar nach der Geburt ihre Zustimmung zur Adoption erteilen und dies danach bereuen.
16. 1. Eltern, Familienangehörigen, Lehrpersonen, Leiter von Freizeitorganisationen sowie Vertrauenspersonen
2. Falls zusätzliche Unterstützung:
 - a) freiwilliger Ebene (Beratungsstellen wie Mütter- und Väterberatung, Jugendberatung, Sozialdienste etc.)
 - b) können oder wollen die betroffenen Personen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen, so greift der zivilrechtliche Kinderschutz (Kindesschutzbehörde) oder der strafrechtliche Kinderschutz (Polizei, Jugendgericht, etc.).
17. Ist das Kindeswohl in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht gefährdet und können oder wollen die betroffenen Personen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen, so hat die Kindesschutzbehörde im geforderten Masse einzuschreiten.
18. Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismässigkeitsprinzip
19. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Erziehungsbeistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 ZGB). Zudem kann dem Beistand besondere Aufgaben übertragen werden (Art. 308 Abs. 2 ZGB).
20. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande und kann der Gefährdung nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde den Eltern die Obhut zu entziehen und das Kind in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 ZGB).
21. Entscheide der Kindesschutzbehörde können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung 1, angefochten werden (§ 53 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch). Gegen die Entscheide des Kantonsgerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen geführt werden.
22. Das Kindesvermögen umfasst alle dem Kinde zustehenden vermögenswerten Rechte (Eigentum an beweglichen Sachen, Grundstücken, beschränkte dingliche Rechte, Forderungen). Kindesvermögen bildet sich aus Arbeitserwerb, Schenkungen, Erbgang, Unterhalts-, Schadensersatz- und Versicherungsleistungen und Erträgen.
23. Das Kindesvermögen darf für den Unterhalt des Kindes verwendet werden.

24. Das übrige Kindesvermögen, darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung der KESB angegriffen werden. Diese Anzehung kommt nur zum Zuge, wenn die unterhaltspflichtigen Eltern leistungsunfähig sind oder das Kind im Verhältnis zu seinen leistungsfähigen Eltern über ein unverhältnismässig grosses Vermögen verfügt. Zudem muss sich die Anzehung für den Unterhalt, die Erziehung oder Ausbildung des Kindes als notwendig erweisen.
25. Die Eltern dürfen den Arbeitserwerb des Kindes nicht verwalten. Die Eltern können verlangen, dass das Kind seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus seinem Arbeitserwerb bestreitet und, wenn es zu Hause lebt, einen angemessenen Beitrag an den Haushalt leistet.
26. Ja, wenn das Kindesvermögen geschützt werden muss und wenn weniger einschneidende Massnahmen unzureichend waren.